

Name der Gesellschaft
Elberfelder gemeinnützige=Aktien=Bau=Gesellschaft.

会社名
エルバーフェルド公共株式建設会社

認可年月日
1865.07.31.

業種
建設

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1865, SS.398-402.;
Weinhagen,N., Das Recht der Aktien=Gesellschaften,
Anhang,SS.269-279.

ファイル名
18650703EGABG_A.pdf

Verordnungen und Verfügungen der Central-Behörden.

Err. 1256. Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf Ihren Bericht vom 20 Juli d. J. genehmigt hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Eberfelder gemeinnützige Bau-Gesellschaft“ mit dem Sitz zu Eberfeld, sowie deren in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 10. April d. J. verlauthartes Statut. Gegeben, den 21. Juli 1865. *gez. Wilhelm.*

gez. Graf von Ibenpflü Graf zur Lippe Graf zu Eulenburg
 An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 23. August 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dellbrück

Im Auftrage: Klügow.

Folgt Abschrift des bezogenen Statuts.

Statut der Eberfelder gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft.

Name und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Die Eberfelder gemeinnützige Aktien-Bau Gesellschaft tritt unter dieser Firma zu dem Zwecke zusammen: den in Eberfeld waltenden Mangel an gesunden und zweckmäßig eingerichteten Wohnungen für Arbeiter, Handwerker und andere, den weniger bemittelten Klassen angehörige Einwohner dadurch zu beheben, daß sie solche Wohnungen in Eberfeld erbauen läßt und möglichst billig vermietet. Die zu errichtenden Gebäude sollen nur eine geringe Zahl von Wohnungen, — etwa vier bis sechs — enthalten. Jeder Wohnung soll möglichst ein Stückchen Gartenland beigegeben werden. Die Vermietung soll nur an solche Angehörige der genannten Klassen geschehen, welche in gutem Rufe stehen, eigenes Einkommen besitzen und einen ausreichenden Broterwerb nachweisen können.

Sitz, Gerichtsstand und Zeitdauer der Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Eberfeld.

§. 3. Die Gesellschaft dauert bis zum 1. Mai 1910, und soll dann unbedingt ihr Ende erreichen.

Mitgliedschaft.

§. 4. Mitglied der Gesellschaft ist ein Jeder, welcher sich durch Uebernahme von einer oder mehreren Aktien (§. 5) betheiligt.

Höhe des Grund-Kapitals.

§. 5. Die für den Gesellschaftszweck (§. 1) erforderlichen Geldmittel werden durch Aktien im Betrage von dreihundert Thalern beschafft, welche auf jeden Inhaber lauten und nach dem beiliegenden Schema mit fortlaufenden Nummern ausgefertigt werden. Es sind bereits 218 solcher Aktien im Gesamtbetrage von 43,600 Thalern gezeichnet worden und bildet diese Summe für jetzt das Grund-Kapital der Gesellschaft. Es wird beabsichtigt, dieses Kapital bis auf Einhunderttausend Thaler zu erhöhen. Die fernere Vergrößerung von 282 Aktien zu diesem Behufe darf jedoch nur auf jedesmaligen Beschluß der Generalversammlung (§. 16 Nr. 9) und zu denjenigen Beträgen geschehen, welche erforderlich sind, um die Kosten der Grund-Verkäufe und Bauausführungen zu bestreiten. Der Betrag jeder auszugebenden Aktie wird sofort voll eingezahlt.

Verzinsung des Grund-Kapitals.

§. 6. Das Rechnungsjahr läuft, im Anschluß an die hier übliche Miethfrist, vom 1. Mai bis zum 30. April. Von dem Ueberschuß sämtlicher Activa über sämtliche Passiva, welcher sich bei Aufstellung der Bilanz (§. 23) ergibt, werden zehn Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds behufs Deckung der gewöhnlichen Ausgaben verwendet, mit der Maßgabe, daß die weitere Ansammlung dieses Fonds aufhört, wenn und so lange derselbe zehn Prozent des Grund-Kapitals beträgt. Der hiernach noch verbleibende Ueberschuß wird bis zum Betrage von vier Prozent vom Nominalwerthe der Aktien als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Was dann noch etwa übrig bleibt, wird als ein Separat-Fonds außerhalb der Bilanz (in solchen Jahren) in welchen der nach vorstehenden Grundsätzen zur Vertheilung unter die Aktionaire kommende Reingewinn den Betrag von 4% vom Nominalwerthe der Aktien nicht erreichen kann, zur Erhöhung der Dividende auf diesen Betrag dienen, soweit er aber in dieser Weise bei Auflösung der Gesellschaft noch nicht verwendet ist, als ein Theil des Gesellschaftsvermögens angesehen werden soll.

§. 7. Jede Aktie wird auf die Dauer von je fünf Jahren mit Dividendenscheinen versehen, nach dem beigelegten Formulare ausgefertigt werden. Außerdem wird jeder Aktie ein Talon zur Ertheilung einer ferneren Serie von Dividendenscheinen beigegeben, dessen Ausfertigung nach antliegendem Formulare erfolgt.

§. 8. Die Höhe der zur Vertheilung kommenden Dividenden wird im Monat August durch die „Erfolger Zeitung“ und den „Täglichen Anzeiger für Berg und Mark“ bekannt gemacht. Falls eines der Blätter eingehen möchte, oder andere Gründe vorhanden sein sollten, in Betreff der Organe für die öffentliche Bekanntmachung einen Wechsel eintreten zu lassen, hat der Vorstand das oder die Blätter zu wählen, welche in Zukunft zu den Bekanntmachungen benutzt werden sollen. Die desfallige Bestimmung des Vorstandes wird durch die bisherigen Blätter, soweit dieselben nicht eingegangen sind, veröffentlicht. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt während des Monats September durch den Kassensführer der Gesellschaft, gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, vom ersten Fälligkeitstage ab. Die verjähren Beträge treten abgelenktem Jahre den Nieberrahmen (§. 6) hinzu. —

Amortisation von Aktiendokumenten.

§. 9. Angeblich verlorene oder vernichtete Aktien können auf Antrag des früheren Inhabers amortisirt werden. Zu diesem Zwecke erläßt der Vorstand der Gesellschaft durch die im §. 8 bezeichneten Blätter sowie durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, ein Aufgebot der betreffenden Aktien. Sind bis zum Ablaufe von vier Monaten nach dem Aufgebote die Aktien nicht eingeliefert oder sind die inzwischen etwa beim Vorstande angemeldeten Ansprüche dritter Personen auf die betreffenden Aktien zwischen den Interessenten rechtskräftig beseitigt, erklärt das königliche Landgericht zu Eberfeld auf Ansuchen des Gesellschafts-Vorstandes die Aktien für amortisirt. Auf Grund des Amortisations-Erkenntnisses wird dem früheren Inhaber von dem Vorstande eine Entrichtung der für das Amortisations-Verfahren angewendeten Kosten eine neue Ausfertigung der amortisirten Aktien ertheilt. Dividendenscheine können weder aufgebote, noch amortisirt werden. Jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 8) bei dem Vorstande der Gesellschaft anmeldet, und den stattgehenden Besitz der Scheine durch Vorzeigung der Originalen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt werden. Auch Forderungen können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt in der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der Aktie. Ist aber der Verlust des Talons dem Vorstande angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so wird dieselbe zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die alte Serie gütlich oder im Wege des Prozesses endgültig erledigt sind.

Vertretung der Gesellschaft und Geschäftsführung.

§. 10. Die Gesellschafts-Organe sind: 1) die General-Versammlung; 2) der Vorstand; 3) eine Rechnungs-Revisions-Kommission.

Die General-Versammlung.

§. 11. Die General-Versammlung besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft (§. 4). Außerdem hat der jedesmalige Ober-Bürgermeister der Stadt Eberfeld in derselben Sitz und Stimme. Sie wird von dem Vorstande einberufen und in Eberfeld gehalten. Sie findet regelmäßig in jedem Jahre im Monat Juli statt und außerordentlich, wenn der Vorstand es für nöthig erachtet oder wenn eine Forderung der Aktionairen, in deren Besitze sich ein Viertel der ausgegebenen Aktien befindet, darauf anträgt.

§. 12. Die Einladung zu den regelmäßigen, wie zu den außerordentlichen General-Versammlungen geschieht mindestens 14 Tage vorher durch einmalige Bekanntmachung in den im §. 8 genannten Blättern unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie des Zweckes der General-Versammlung.

§. 13. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes und in dessen Verabreichung sein Stellvertreter. Ueber den Gang und das Ergebnis der Verhandlungen wird durch einen von dem Vorstande zuzuziehenden Notar ein Protokoll aufgenommen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern sowie von denjenigen anwesenden Stimmberechtigten, welche sich zur Unterschrift melden, unterzeichnet.

§. 14. Jedes in der General-Versammlung erscheinende Mitglied (§. 4) hat mindestens eine Stimme. Inhaber von 6 bis 10 Aktien haben zwei, Inhaber von 11 oder mehr Aktien drei Stimmen. Es ist zulässig, sich durch ein Gesellschafts-Mitglied mit schriftlicher Vollmacht oder durch einen Prokuristen vertreten zu lassen. Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ihre Vorstände vertreten, ohne daß es erforderlich ist, diese Vertreter selbst Gesellschaftsmitglieder sind. Niemand darf mehr als 3 Stimmen abgeben. Sollte ein Betreffender auch zugleich in eigenem Namen und als Vertreter von anderen Aktionairen erscheinen, so ist die Berechtigung zum Erscheinen in der General-Versammlung und zum Abgeben von Stimmen in

versellen sind die vom Vorstande am Tage vor der General-Versammlung an die sich bei ihm legitimen Teilnehmer auszugebenden Stimmkarten maßgebend. Die Legitimation erfolgt durch Vorlage der Aktien. Die Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen schriftlich, wenn nicht durch einen Beschlus mündliche Stimmabgabe beliebt wird.

§. 15. Zur Beschlussfassung genügt in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme des Falles des die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei vorzunehmenden Wahlen wird, sofern sich beim ersten Wahlgange die absolute Majorität nicht ergibt, von denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, die die Anzahl der zu Wählenden in eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 16. Die Generalversammlung allein ist befugt: 1) die Mitglieder des Vorstandes und denselben den Kassensführer, sowie die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission zu wählen, und dieselben zu entlassen; 2) die Bilanz festzustellen; 3) die Jahresrechnung zu beschließen; 4) nach Maßgabe des §. 6 die Höhe der zum Reservefonds zu schlagenden Summe, der für das verlossene Rechnungsjahr zu erhaltenden Dividende, sowie des etwa dem Separatfonds zufließenden Betrages festzusetzen; 5) den Ankauf von Grundstücken und die Bedingungen, unter welchen derselbe erfolgen soll, zu genehmigen; 6) die Pläne und Kostenschätzungen der zu errichtenden Gebäude festzustellen und die Ausführung derselben zu beschließen; 7) den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken und die Kontrahierung von Anleihen zu beschließen; 8) die Mietpreise festzustellen; 9) die Herausgabe neuer Aktien, nach Maßgabe des §. 5, zu beschließen; 10) Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts zu beschließen; 11) die freiwillige Auflösung der Gesellschaft zu beschließen; 12) über die Anträge die in Angelegenheiten der Gesellschaft vom Vorstande oder von einzelnen Aktionären gemäß §. 11 gestellt werden, Beschlus zu fassen.

Der Vorstand.

§. 17. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der General-Versammlung auf ein Jahr gewählt werden, das eine als Kassensführer der Gesellschaft (§. 16 Nr. 1.) Wählbar ist jedes Gesellschafts-Mitglied, welches in Elberfeld seinen Wohnsitz hat, sowie der jedesmalige Ober-Bürgermeister der Stadt Elberfeld (§. 11). Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 8 genannten Beamten zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Jedes in den Vorstand gewählte Gesellschafts-Mitglied hat für die Dauer seiner Wahl-Periode eine Aktie bei der Gesellschaft niederzulegen, welche der Ober-Bürgermeister der Stadt Elberfeld für die Gesellschaft in Verwahr nimmt.

§. 18. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, sei es freiwillig oder durch den Tod oder weil es eine die Wählbarkeit bedingende Eigenschaft verliert, so wählt der Vorstand Ersatzmann aus den Gesellschafts-Mitgliedern. Derselbe bleibt aber nur bis zur nächsten regelmäßigen General-Versammlung, welche die Neuwahl zu tätigen hat, im Amte.

§. 19. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter. Die im §. 15 erwähnten Vorschriften für Wahlen sind auch auf die Fälle der §§. 18 und 19 anwendbar. Die Wahlen des Vorstands-Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben erfolgen zu jedem Protokolle. Das Resultat dieser Wahlen sowie der im §. 18 erwähnten Ergänzungswahlen, gemäß §. 8 öffentlich bekannt gemacht.

§. 20. Zu den Verhandlungen des Vorstandes werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlusse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 21. Der Vorstand fasst für die Gesellschaft bindende Beschlusse in allen Gesellschafts-Angelegenheiten, welche nicht in den §§. 16 und 26 der General-Versammlung oder der Rechnungs-Revisions-Kommission vorbehalten sind. Er bereitet die in §. 16 unter Nr. 4 bis 11 genannten Angelegenheiten für die Beratung und Beschlussfassung in der General-Versammlung vor und führt die Beschlusse der letzteren aus.

§. 22. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach Außen. Er verpflichtet die Gesellschaft durch seine von dem Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreter und von zwei anderen Vorstandsmitgliedern vollzogenen Erklärungen. Die Aktien-Dokumente werden jedoch von allen Vorstandsmitgliedern vollzogen. Der Vorstand wird als solcher durch ein notarielles Attest legitimirt.

§. 23. Der Vorstand führt die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher und führt jährlich innerhalb der dem Rechnungsjahre folgenden beiden Monate Mai und Juni die Bilanz des Gesellschaftsvermögens auf. Die der Gesellschaft gehörigen Immobilien werden darin nach dem Marktpreise über, wenn sich der Werth insofern erheblich verringert haben möchte, nach dem wirklichen Werthe als Aktivvermögen, dagegen die ausgegebenen Aktien zum Nominalwerthe und die etwaigen

Schulden als Passivvermögen aufgeführt. Die Bilanz wird sofort nebst den Büchern der Rechnungs-Kommission (§. 26) zugestellt. Sobald die Bilanz demnächst von der Generalversammlung festgestellt (§. 16 Nr. 2), wird eine Abschrift der Königl. Regierung zu Düsseldorf eingereicht und die Entlastung derselben durch die Gesellschafts-Blätter (§. 8) bewirkt.

§. 24. Der Kassenführer der Gesellschaft hat alle Gelder für dieselbe einzunehmen und alle Aus-
zu: dieselbe zu leisten. Er legt über jede Bauausführung und über die Behufs derselben erhobenen
-Peträge Rechnung, sobald der Bau vollendet ist. Außerdem legt er jährlich innerhalb der Monate
und Juni Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Rechnungsjahres.
Vorstand übergibt diese Rechnungen, sobald sie eingegangen sind, mit seinen etwaigen Bemerkungen
Rechnungs-Revisions-Commission (§. 26.)

§. 25. Der Vorstand ist befugt, sich zum Zwecke der Vermietung der Wohnungen, zur Anord-
-kleiner, dringender Reparaturen, zur Aufrechterhaltung der Hausordnung und zur unmittelbaren Er-
g der Miethen von den Mietnern — Behufs demnächstiger Ablieferung an den Kassenführer — ein-
-gestellten zu bedienen, welcher eine entsprechende Kaution zu bestellen hat, und demselben dafür eine
-eration zu gewähren.

Die Rechnungs-Revisions-Commission.

§. 26. Die Rechnungs-Revisions-Commission besteht aus drei Mitgliedern, welche die General-
-ammlung auf drei Jahre wählt. (§. 16 Nr. 1). Dieselbe hat die ihr von dem Vorstände vorgelegte
-g und Rechnungen (§§. 23 und 24) mit den Büchern und Belägen zu prüfen und dadurch die Fest-
-g beziehungsweise Entlastung derselben durch die General-Versammlung vorzubereiten (§. 16 Nr. 2 u. 3).

Auflösung der Gesellschaft.

§. 27. Außer den Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen die Auflösung der Gesell-
-erfolgen muß, tritt dieselbe ein, wenn sie von der General-Versammlung beschlossen wird. In der
- zur Verhandlung dieses Gegenstandes anberaumten Versammlung kann eine solche Auflösung über-
- nur dann beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Stimmen der Gesellschafts-Mitglieder ver-
- sind. Ist letzteres nicht der Fall, so muß nach 6 Wochen eine neue General-Versammlung, unter
- eijung auf die Vorschrift dieses Paragraphen, berufen werden, in welcher alsdann die anwesenden
- lieder, ohne Rücksicht auf ihre Stimmenzahl, beschlußfähig sind. Zur Gültigkeit des Auflösungs-Be-
- es aber ist in dem einen, wie in dem anderen Falle erforderlich: daß er mit Zwei-Drittheilen der
- er Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt werde. Bei der demnächstigen Liquidation wird das,
- Tilgung der etwaigen Schulden verbleibende Vermögen an die Aktionäre nach Verhältnis ihrer Ak-
- erttheilte. Ergibt sich aber nach Deckung des Nominalbetrages der Aktien noch ein Ueberschuß, so soll
- der Stadtgemeinde Elberfeld als ein Stiftungsfond zufallen, welchen sie zinstragend anlegen und
- Zinsen sie alljährlich für die städtische Armenpflege verwenden soll. Auch in allen übrigen Fällen
- Auflösung der Gesellschaft soll ein über den Betrag des Nominalwertes der Aktien hinaus etwa sich
- euder Vermögens-Ueberschuß der Stadtgemeinde Elberfeld zu gleichem Zwecke zufallen.

Überrichtsrecht des Staats.

§. 28. Die Königl. Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes dauernd oder
- esondere Fälle einen Kommissarius zu ernennen. Derselbe kann den Vorstand und die General-Ver-
- lung gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beimohnen, von den Akten, Büchern, Rechnungen
- onstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von deren Kassen und Anstalten jederzeit Kenntniß nehmen.

Übergangs-Bestimmung.

§. 29. Das zufolge notarieller Verhandlung vom 18. Juli 1861 ernannte Komite ist befugt, so-
- nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts die constituirende General-Versammlung
- zwecke der definitiven Wahl der im Statut vorgesehenen Vertretung der Actien-Gesellschaft zu berufen.
- eld, am Das Gründungs-Komite.

Schema zu den Aktien (zu §. 5).

Actie der Elberfelder gemeinnützigen Actien-Bau-Gesellschaft. Nro. . . über zweihundert Thlr. in
- preuß. Cour.
- inhaber dieser Actie nimmt auf Höhe des obigen Betrages von zweihundert Thalern in preussischem
- ant nach näherem Inhalte des am . . . ten landesherrlich genehmigten Statuts verhält-
- ßig Theil an dem gesammten Eigenthum der Elberfelder gemeinnützigen Actien-Bau-Gesellschaft und
- ar Vertheilung kommenden Ueberschüssen. Elberfeld, den Der Vorstand der Elberfelder ge-
- nützigen Actien-Bau-Gesellschaft. (Stempel) (Unterschriften)

Schema zum Dividendenschein (§. 7.)

Dividendenschein Nro. Zur Aktie Nro. der Elberfelder gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft.
 Inhaber dieses Dividendenscheines erhält die für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. . . .
 auf obige Aktie fallende Dividende aus der Gesellschafts-Kasse der Elberfelder gemeinnützigen
 Aktien-Bau-Gesellschaft. Die Zahlung erfolgt vom 1. bis 30. September. . . . Dieser Dividenden-
 schein verjährt mit Ablauf von vier Jahren von dem ersten Tage seiner Fälligkeit an gerechnet. Elberfeld, den
 Der Vorstand der Elberfelder gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft. (Stempel). (Drei Unterschriften in Facsimile gedruckt.)

Schema zum Talon (§. 7.)

Gegen Rückgabe dieses Talons wird die Serie der Dividendenscheine zur Aktie Nro. . . .
 der Elberfelder gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft verabsolgt. Im Falle des Verlustes dieses Talons
 findet eine Amortisation desselben nicht statt und wird nach näherer Bestimmung des §. 9 des Statuts
 verfahren. Elberfeld, den Der Vorstand der Elberfelder gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft
 (Stempel). (Drei Unterschriften in Facsimile.) Elberfeld, den 5 April 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verhöden.

Art. 1257. Bekanntmachung betreffend die Behandlung des Güter-Transports auf der Eisen-
 strecke Cleve-Nymwegen bezüglich des Zollwesens bei Verschluss-Verletzungen. In Gemäßheit des
 des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter-Transports auf den Eisenbahnen in
 auf das Zollwesen vom 21. September 1852 und §. 14 der Anweisung zur Ausführung dieses Regulativs
 von demselben Tage wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der Eisenbahn
 Cleve-Nymwegen für den Fall einer Verletzung des an den Güterwagen und abhebbaren Behältern
 gelegten amtlichen Verschlusses außer der Bahnhofszoll-Expedition in Cleve auch das Neben-Zoll-
 zu Cronenburg zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt ist. Köln, den 11. September 1865.
 Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Art. 1258. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im II. Quartal 1865 durch Urtheil
 Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil
 königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden
 §§. 12 u. 21 St. G. B.

Nro.	Namen.	Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum der Verurtheilung.	Verurtheilt zu			Ende der bürgerl. Ehrenrechte auf Jahr.		
							Jahr.	Mon.	Woch.			
1	Dahl Rosalie Ehefr. Wih. Meeder	34	ohne	Barmen		8. Okt. 63	—	1	—	1	3.	9. 1864
2	Rücker Adolf Ehefr. Maria Hulda geb. Fobgen		ohne	"	"	8. Aug. 64	—	1	—	1	"	16.
3	Dahlhaus Wilhelm, Ehefr. Berghaus	28	Spulerin	Konksdorf		22. Okt. 64	—	1	—	1	"	19.
4	Jacobs Johanne Ehefrau Stösberg	39	ohne	Wermelskirchen	Elberfeld	22. Nov. 64	—	8	—	1	"	19.
5	Schütz August		Scheerenarb.	Cöln	Wierscheid	2. "	—	6	—	1	"	6.
6	Holthausen Wilhelm, Witw. Flehmig	63	Handelsfrau	Hattingen		14. Jan. 65	—	1	—	1	"	2.
7	Ziemers Carl	31	Tagelöhner	Oberburg		21. "	—	3	—	3	"	16.
8	Hilsbeck Emma	19	Fabrikarb'in.	Elberfeld		1. Febr. 65	—	1	—	1	"	1.
9	Engels Julie Ehef. Thüngen	—	ohne	Barmen		18. "	—	1	—	1	"	3.
10	Weiser Friedrich	43	Weber	Elberfeld		18. "	—	1	—	1	"	11.
11	Stoß Gerhard	20	Tagelöhner	Waldbroel		11. März 65	—	1	—	1	"	16.
12	Hilf Hermann	19		Elberfeld			—	1	—	1	"	3.
13	Schmidt Ilseste	26	Fabrikarb'in.	"		18. "	—	2	—	1	"	28.
14	Schlösser Wilhelmine Witw. Seibel	61	Handelsfrau	Barmen	Elberfeld	26. Jan.	—	1	—	1	"	26.
15	Reiting August	35	Scheidenarb.	Cronenberg	Solingen	30. März	—	1	—	1	"	24.